

für die Ortsgemeinde Attenhausen

AZ:

2 DS 17/ 0006

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	10.09.2024

Neufassung einer Hauptsatzung**Sachverhalt:**

Die gültige Hauptsatzung der Ortsgemeinde Attenhausen datiert vom 20.01.2010. Der Ortsgemeinderat Attenhausen beschloss am 28.10.2019 eine Neufassung, die allerdings wegen fehlender Bekanntmachung nicht in Kraft getreten ist.

Auf der Grundlage der beschlossenen Satzung vom 28.10.2019 wird dem Rat nunmehr ein neuer Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Abweichend wurden die Standorte der Bekanntmachungstafeln in Attenhausen (§ 1 Abs. 4 und 5) aktualisiert.

Bei der Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ist in § 3 Nr. 1 des Satzungsentwurfes eine Kompetenzübertragung auf den Ortsbürgermeister im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 600,00 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgesehen.

Bei den Stundungen und Niederschlagungen gibt es eine gesetzliche Änderung und damit auch Anpassung der Hauptsatzung dahingehend, dass Stundungen als auch befristete Niederschlagungen Aufgabe der Verbandsgemeindeverwaltung darstellen und der Ortsbürgermeister hierüber 1 x jährlich informiert wird. Hintergrund hierzu ist, dass für die Ortsgemeinde mit diesen Billigkeitsmaßnahmen keine Einnahmeausfälle entstehen. Dies wird in der Satzung in § 4 Nr. 4 und Nr. 5 rechtlich angeglichen, in dem dort künftig nur noch die unbefristete Niederschlagung sowie der Erlass geregelt sind.

Sollten sich bei den Beratungen ein Änderungsbedarf zu den v.g. Wertgrenzen ergeben, müsste dies in den Beschluss aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister